



# Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit  
auf Trakehner Pferden in Zucht, Ausbildung und Sport

## SATZUNG Projekt Nurmi e.V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar und ist beim Amtsgericht Wismar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Vielseitigkeitspferden Trakehner Abstammung für den großen Sport. Die Unterstützung und Förderung wird dabei für Pferde mit einem Vollblutanteil (englisch und/oder arabisch) von ca. 75% im Pedigree angestrebt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Unterstützung von Jungpferden in ihrer Ausbildung und Prüfung vor ihrem Einsatz im Turniersport
  - gezielte Ausbildung von nach Eignung ausgewählten Pferden / und Reitern
  - Leistungskontrolle durch Teilnahme an LPO - Turnieren und Rennen
  - Präsentation von Pferd/Reiter-Paaren mit Vorbildfunktion für den Vielseitigkeitssport
  - Beratung der Mitglieder bei Anpaarungsentscheidungen
  - Gemeinschaftliche Selektion nach Leistung
  - Förderung der ausgewählten Zuchtprodukte im Sport.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Verein zur Erhaltung und Förderung der Zucht des Ostpreussischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e. V.“



# Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit  
auf Trakehner Pferden in Zucht, Ausbildung und Sport

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Züchter, die im Sinne des Satzungszweckes aktiv mit mindestens einer Stute züchten.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützen und fördern.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe, mit welcher Stute er züchten will, enthalten. Fördernde Mitglieder legen in ihrem Antrag dar, in welcher Weise sie den Verein unterstützen wollen.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
8. Ausschluss eines Mitgliedes  
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.



# Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit  
auf Trakehner Pferden in Zucht, Ausbildung und Sport

## §4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

## §7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit bei der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein bekannten Mitgliedsadressen.

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.



# Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit  
auf Trakehner Pferden in Zucht, Ausbildung und Sport

## §8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
ein erster Vorsitzender  
ein zweiter Vorsitzender  
ein Kassenwart.  
  
Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.



# Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit  
auf Trakehner Pferden in Zucht, Ausbildung und Sport

## § 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 11 Auflösung des Vereins

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 Nr.8 der Satzung genannte steuerbegünstigte Körperschaft zu überführen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25.10.2001 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Beate Jürgens, 23974 Heidekatzen, Gestüt Heidekatzen, Bauhaustr.
2. Michael Kater, 69446 Reiskirchen, Hauptstr. 11, Dipl.-Ing.
3. Hans-Joachim Kapp, 71126 Giefelden-Waldhof 2
4. Rosemarie Falck
5. Dietrich Kämmerel, 19258 Heidekrug, Schwanenwiesenstr. 8
6. Jutta Kämmerel, 66996 BERNHARD, BERNHARDSTR. 8a, Produkt
7. Dorothea Kämmerel, 24232 DOBETS DORF, Dorfstr. 22, Kaufmann
8. Margarete Kämmerel, 21379 Fahrenberg, Schwanenwiesenstr. 15a, Haus-Produzent
9. Gerd Kämmerel, 22711 Bismarckstr. 118, 1220 Wien (selbst-Produzent)
10. Klaus Kämmerel, 24837 Schleswig, Schleidenstr. 24, Landwirt
11. Margarete Kämmerel, 23744 Döhrsdorf, Kriegerstr. 7, HKT/BFL
12. E. Kämmerel, 18845 Borstel, Holmstr. 14, Landwirt
13. Andrea von Kämmerel, 22952 Lütjensee, Heidekrug 8, DIERP
14. Klaus Kämmerel, 24369 Vaabs, Jhd. Zuchtstation, Pferdezüchter
15. Heidekatzen (Gestüt Heidekatzen), 23974 Heidekatzen, Gestüt
16. Ulrike Otto, Dorfstr. 27, 24232 Dobbsdorf, Redbassessorin

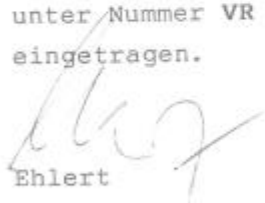
Vereinsadresse: Projekt Nurmi e.V., c/o Gestüt Heidekatzen, DE-23974 Heidekatzen.



# Projekt Nurmi e.V.

arbeitet für die Förderung der Vielseitigkeit  
auf Trakehner Pferden in Zucht, Ausbildung und Sport

Der Verein wurde am 20.11.2001  
im Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar  
unter Nummer VR 567  
eingetragen.

  
Ehlert  
Rechtspflegerin

